

Fliegergemeinschaft Stauf e.V.
Martin Queck
Robert-Schumann-Strasse 58
67304 Eisenberg

Gmund, 17.01.2022 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lautersheim", 67306 Göllheim-Lautersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags der Fliegergemeinschaft Stauf e.V. vom 14.07.2021 die Erlaubnis „Lautersheim“ des DHV vom 20.07.1999, zuletzt verlängert am 26.04.2017, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Lautersheim“ in 67306 Göllheim-Lautersheim vom 26.04.2017 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 185 (Starts) und 186, 188, 196, 197, 198 (Landungen), Gemarkung Lautersheim.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Fliegergemeinschaft Stauf und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Aus Vogelschutzgründen ist der Flugbetrieb zwischen dem 15. März und 15. Juli eines jeden Jahres auszusetzen.
2. Der Flugbetrieb und die erforderlichen Vorbereitungen dürfen frühestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden.
3. Die Anzahl der Piloten, die das Gelände gleichzeitig nutzen, ist auf 5 Personen beschränkt.
4. Der Anmarsch zum Fluggelände darf nur zu Fuß erfolgen. Kraftfahrzeuge sind in der Ortslage von Lautersheim abzustellen.
5. Der Verein ist verpflichtet, landschaftspflegerische Arbeiten in Absprache mit der Unteren Landespflegebehörde auszuführen. Umfang und Zeitpunkt der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden jährlich durch die Landespflegebehörde festgelegt.
6. Die Piloten sind vor Aufnahme des Flugbetriebes mit den Auflagen vertraut zu machen.
7. Außenlandungen sind dringend zu vermeiden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Am 20.07.1999 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Lautersheim“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis wurde zuletzt am 26.04.2017 verlängert.

Mit Schreiben vom 14.07.2021 beantragte die Fliegergemeinschaft Stauf die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis sowie die Aufhebung der zeitlichen Befristung in den Monaten März bis Juli.

Mit Schreiben vom 17.08.2021 wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis am Verfahren beteiligt. In einer Stellungnahme vom 12.01.2022 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass der unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis zugestimmt wird. Die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung sei jedoch nicht möglich. Die Regelung soll verhindern, dass Vögel, insbesondere streng geschützter Art, während ihrer Brutzeit durch den Flugbetrieb gestört werden und somit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden würde. Die Auflage soll daher weiterhin bestehen bleiben (Abschnitt II. B, Geländespezifische Auflage Nr. 1).

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

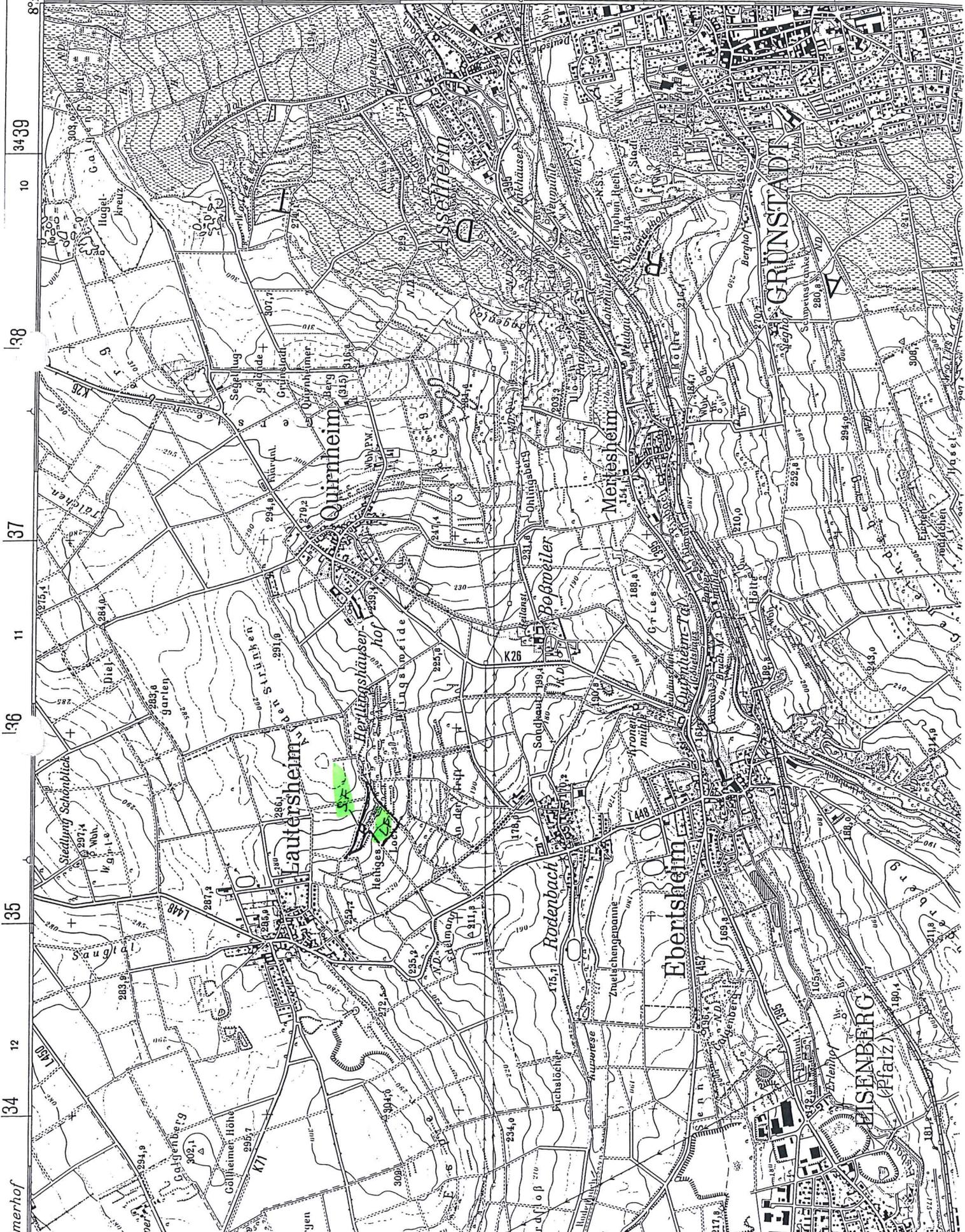
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

8° 10' 49" 36" NW
34 39 10 38 37 36 35 34 12 94 93 92



steramt Winweiler
eglaubt



Lanjäcker
121 120

Am Edelmann

Auf dem Wüst

Auf dem Berg

Am Gurzheimer Pfad

SF

LF

Am Berg

Im heiligen Loch

In der Iir